

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 6
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Sie erreichen uns:

✉ EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Straße 302 | 26133 Oldenburg
@ christian.goldbach@ewe-netz.de | www.ewe-netz.de
Ihr Ansprechpartner: Christian Goldbach
Ihre Zeichen/Nachricht: **BK6-23-241**

04. November 2024

Konsultation von Eckpunkten – Festlegungsverfahren zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“

Hier: Stellungnahme EWE NETZ

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf das Festlegungsverfahren zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“ nimmt EWE NETZ nachfolgend fristgerecht die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr.

EWE NETZ unterstützt grundsätzlich die umfangreiche Verbändestellungnahme des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW). Die Fälle, in denen unsere Position von der BDEW-Position abweicht oder wir inhaltliche Ergänzungen sehen, möchten wir im Folgenden näher ausführen. Die nachfolgende Gliederung orientiert sich dabei an der Struktur des Konsultationsdokumentes.

1.2 Verteilernetze

1.2.1: Unsere Position entspricht vollumfänglich der BDEW-Rückmeldung. Ergänzend möchten wir betreffend die konkrete Auswahl der Anlagen zur Überführung in das Planwertmodell durch den Anschlussnetzbetreiber (ANB) ausführen: der ANB verantwortet die Steuerungstechnik, die nur im Falle von Fernwirktechnik (oder vergleichbar) den hohen Steuerungsanforderungen genügt, die das Planwertmodell erfordert. Ein etwaiger Umbau der Steuerungstechnik ist mit signifikantem Zeitaufwand verbunden.

1.2.4: Wir begrüßen die Einführung eines Verfahrens zur Qualitätsbewertung der Planungsdaten. Für die Wirkung eines solchen Verfahrens ist allerdings entscheidend, dass es mit einer Anreizsystematik (Pönalen) verbunden ist, sollten Daten unzuverlässig oder mit unzureichender Qualität geliefert werden.

1.3 Höhe der Ausfallarbeit

1.3.1: Das Pauschalabrechnungsverfahren sollte grundsätzlich für Anlagen im Prognosemodell bestehen bleiben. Es ist das aufwandsärmste Berechnungsverfahren, das keine weitere Zuführung externer Datenquellen (Wetterdaten, Referenzdaten) benötigt. In diesem Sinne sollte es insbesondere für die Bestimmung der Ausfallarbeit bei Kleinanlagen mit einer Leistung < 100 kW, die derzeit nicht von den Kommunikations- und Datenaustauschprozessen erfasst sind, deren Bedeutung für das Engpassmanagement aber zunehmen wird, Anwendung finden können sowie in Fällen, in denen sich aufgrund topographischer Gegebenheiten keine geeigneten externen Datenquellen ermitteln lassen. Darüber hinaus ist für nicht-dargebotsabhängige Anlagen die Anwendung des Spitzabrechnungsverfahrens nur im Falle von Planungsdatenlieferungen durch den EIV möglich. In allen Fällen, in denen die Planungsdatenlieferung nicht erfolgt (z.B. Anlagen ohne Direktvermarktung) muss weiterhin das Pauschalverfahren Anwendung finden.

2 Kommunikationsprozesse

2.1 Allgemeines (Beschlusskammer 6)

2.1.1: Die besondere Rolle der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) bei der Ausgestaltung einheitlicher Prozesse und Formate zu den genannten Anwendungsfällen sehen wir kritisch: Die Operationalisierung und Durchführung massengeschäftstauglicher Prozesse zu Kommunikation, Datenaustausch und Abrufen mit marktlichen Akteuren als auch anderen Netzbetreibern liegt im Falle von Redispatch 2.0 aufgrund der Anschlussverteilung der TR und SR nahezu ausschließlich im Verantwortungsbereich der Verteilnetzbetreiber (VNB), die relevante Redispatch-Mengen prozessieren. Daraus ergibt sich eine signifikante Verantwortung für die Systemsicherheit seitens der VNB. Folglich halten wir eine gemeinsame, gleichberechtigte Ausgestaltung der Prozesse und Formate unter ÜNB und relevanten VNB mit Einbezug der marktlichen Akteure für notwendig. Den Ansatz, die Ausgestaltung der Prozesse und Formate zu flexibilisieren, bis sich ein eingeschwungener Zustand eingestellt hat, begrüßen wir ausdrücklich. Dass es dafür eine eindeutige Zuweisung von Zuständigkeit benötigt, sehen wir ebenfalls.

Ob der obig angeführten Bedeutung relevanter Verteilnetzbetreiber für die Systemsicherheit schlagen wir allerdings folgende Alternative vor: Die Übertragungsnetzbetreiber und relevante Verteilnetzbetreiber werden verpflichtet, gemeinsame bundesweit einheitliche Prozesse und Formate zu den Anwendungsfällen, die den Austausch von Stamm- und Plandaten sowie von Nichtverfügbarkeiten, den Abruf und die Netzbetreiberkoordinierung betreffen, vorzulegen. Alle Betroffenen werden Möglichkeiten zur Stellungnahme eingeräumt. Die Relevanz eines Verteilnetzbetreibers in Bezug auf Redispatch 2.0 ist gegeben, sofern eines der beiden folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Signifikantes Mengengerüst (Redispatch-Volumen) eigener Engpässe und/oder
- Signifikantes Mengengerüst (Redispatch-Volumen) an prozessierten Redispatch-Maßnahmen

2.2 Markttrollen (Beschlusskammer 6)

2.2.3: Die derzeitige Problematik im Zuge der SR-Definition und Zuordnung eines eindeutigen EIV resultiert aus der unterschiedlichen Steuerungsgranularität von Anschlussnetzbetreiber und Marktakteuren (LF, BKV) für Anlagen im Duldungsfall. Das SR-Objekt nach seiner derzeitigen Definition bildet im Duldungsfall die Steuerungsgranularität ab, die Vereinigung mehrere TR auf unterschiedliche BKV der jeweiligen Lieferanten ist potentiell granularer.

Die vorgeschlagene 1:1 Beziehung zwischen EIV und MaLo würde die Problematik auflösen, wäre aber im Hinblick auf den Datenaustausch nicht effizient, da sie potentiell zu feingranular ist. Wir schlagen vor (in der Form begleiten wir auch aktiv die derzeitigen Diskussionen im BDEW), dass die SR-Definition wie folgt angepasst wird (Anpassungen hervorgehoben):

- **Es werden alle TR an einem Netzanschlusspunkt zu einer SR zusammengefasst, die**
 - **einem LF zugeordnet sind und**
 - **die Bestandteil der Gesamtmenge der TR sind, die über eine gemeinsame Steuerungstechnik des Netzbetreibers gesteuert werden**
- Einer SR ist mindestens eine MaLo zugeordnet.
- Jede TR ist genau einer SR zugeordnet.
- Eine SR kann auch nur eine einzelne TR enthalten.
- Eine SR wird entweder über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall abgerufen.
- Jede SR ist genau einem EIV zugeordnet.
- **Für den Aufforderungsfall gilt: Ein Wechsel in diesen ist nur nach Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf Grundlage der netzbetreiberseitig verbauten Steuerungstechnik möglich (vorbehaltlich einer Anpassung der Steuerungstechnik)**

Die so definierte SR entspricht der Steuerungsgranularität des BKV des LF bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Steuerungsgranularität des ANB. So können auch widerspruchsfrei mehrere MaLo hinter einem EIV und einer SR vereinigt werden. Praktisch ergibt sich durch die Anpassung der SR-Definition der Vorteil, dass der Großteil der bereits zwischen Netzbetreibern und Marktakteuren ausgetauschten und zugeordneten SR-ID weiterhin Bestand haben kann und nur in vakanten Fällen unterschiedlicher Steuerungsgranularität eine neue Zuordnung der SR-ID erfolgen muss.

Die in diesen Fällen veränderte TR-SR-Zuordnung kann im Rahmen der Netzbetreiberkoordination über die Verwendung des Objektes der Steuerungsgruppe erfolgen, eine Anpassung der Datenaustauschprozesse ist damit nicht notwendig. Diese Form der Umsetzung praktizieren wir hausintern bereits seit geraumer Zeit erfolgreich.

2.3 Stammdaten (Beschlusskammer 6)

In den überwiegenden Fällen der RD 2.0-relevanten Anlagen im Verteilnetz liegen dem ANB sämtliche für den Prozess notwendigen Stammdaten durch den Datenaustausch im Rahmen des Anschlussprozesses bereits vor. Die Übermittlung von angereicherten Stammdaten durch den ANB ohne vorangehende initiale Stammdatenmeldung des EIV ist möglich und empirisch belegt über die Anwendung der Umsetzungsfrage 13. Eine initiale Stammdatenmeldung des EIV ist sinnvoll in Fällen, in denen zusätzliche, für den Redispatchprozess spezifische Daten übermittelt werden sollen. Zur Vermeidung von asynchronen Datenständen ist jedoch eine qualitätssichernde Rolle des ANB zwingend notwendig und prozessual abzubilden: die Verteilung von Stammdaten zu SR und TR an berechnete Markttrollen sollte ausschließlich über den ANB unter Nutzung des DP erfolgen.

In diesem Sinne sollte der ANB auf Anfrage die Stammdaten an berechnete Markttrollen zur Verfügung stellen. Aus Gründen der Praktikabilität sollte dies ausgehend vom DP erfolgen, der ANB wäre im Falle von identifizierten Daten-Asynchronitäten Ansprechpartner für das Clearing und im Falle einer etwaigen Datenanpassung der alleinige Ausgangspunkt für eine Aktualisierung der Stammdaten. Die Verantwortung für die spezifischen, durch den EIV übermittelten Daten, liegt aus unserer Sicht beim EIV. Die Verantwortung für alle anderen Stammdaten liegt beim ANB. Bei Daten, für die über die Festlegung BK6-20-059 entsprechende Vorprozesse zur Abstimmung der Datenmeldungen (wie zum Beispiel beim Wechsel des Bilanzierungs- oder Abrechnungsmodells) vorgesehen sind, liegt die Verantwortung zur Meldung beim EIV, der ANB kann diesen bei Nichteinhalten der vorherigen Abstimmung aber widersprechen.

2.5 Anreizkomponente (Beschlusskammer 8)

Der DP sollte, trotz dessen, dass er als eigenständige Rolle in den bisherigen Prozessen fungiert, von etwaigen Anreizkomponenten ausgenommen werden.

3 Netzbetreiberkoordinierung

3.1 Datenaustausch

Aus unserer Sicht sollte im Sinne der Prozesseffizienz das Clustering zusätzlich zwischen relevanten Verteilnetzbetreibern verpflichtend sein. Werden signifikante Redispatch-Volumen (insbesondere in Form einer Vielzahl beitragender Einzelanlagen) zwischen Netzbetreibern prozessiert, sollte an die Stelle der Einzel-SR-Betrachtung aus Gründen der Effizienz (im Sinne Datensparsamkeit und Komplexitätsreduktion) das Cluster treten.

Die Relevanz von Verteilnetzbetreibern in Bezug auf Redispatch 2.0 ist dabei wie unter 2.1.1 ausgeführt aus unserer Sicht gegeben, sofern eines der beiden folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Signifikantes Mengengerüst (Redispatch-Volumen) eigener Engpässe und/oder
- Signifikantes Mengengerüst (Redispatch-Volumen) an prozessierten Redispatch-Maßnahmen

4 Tests

Es bedarf aus unserer Sicht einer Klarstellung, dass die im Rahmen von Tests entstehenden Kosten analog zu realen, Engpässen zu Grunde liegenden, Redispatch-Maßnahmen behandelt (im Sinne der Entschädigung an betroffene Akteure) und im Rahmen der Kostenwälzung anerkannt werden können.